

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr zwischen der SUNCAR AG und jedem Besteller bzw. Käufer gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird. Vom Besteller übersandte oder sich auf dessen Bestellunterlagen befindliche Lieferbedingungen sind für uns so lange nicht bindend, als diese von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

1. Allgemeines

Ohne anders lautende Regelung gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch wenn bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht speziell Bezug genommen wird.

2. Offerte

Alle unsere Offerten sind bis zur schriftlichen Bestätigung des Auftrages frei-bleibend. Bis zur Auftragsbestätigung behalten wir uns vor, ob wir auf Grund einer Offerte den Auftrag gemäss dieser übernehmen wollen oder nicht. Unsere Offerten sind zeitlich befristet, entweder gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder den darin aufgeführten Angaben. An allen Entwürfen, Konzeptionen sowie Systemdefinitionen, soweit diese im Vorfeld der Offerten-Erstellung von uns erarbeitet oder als Thema und Inhalt einer Offerte selbst stehen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte © ausdrücklich vor. Unsere Offerten sind vom Empfänger vertraulich zu behandeln und nur solchen Personen zur Einsicht zu bringen, die mit deren Inhalt oder damit verbundenen Entscheidungen direkt befasst sind. Auf Verlangen sind solche Unterlagen an uns zurückzugeben, wenn eine Bestellung ausbleibt.

3. Preise

Die Preise gelten in Schweizer Franken, ab Hauptsitz oder Geschäftsstellen, exklusive Verpackungs- und Versandkosten, unversichert. Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich und freibleibend. Treten im Verlauf der Auftragsabwicklung Umstände ein, die eine Preiskorrektur notwendig machen, wie z.B. starke Währungsschwankungen oder zusätzliche Fiskallasten, behalten wir uns eine Preisanpassung ausdrücklich vor. Auch behalten wir uns vor, in Fällen veränderter Kostenverhältnisse, die am Tage der Lieferung massgeblichen Preise zu verrechnen, wobei für noch nicht in Fertigung genommene Ware beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zusteht.

4. Zahlung

Unsere Fakturen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug einen Verzugszins nach den üblichen Ansätzen zu belasten. Ein Rückbehalt von Zahlungen seitens des Bestellers infolge irgendwelcher von uns anerkannter Gegenansprüche ist nicht statthaft. Wir behalten uns vor, über uns unbekannte Besteller vor Ausführung eines Auftrages bzw. einer Lieferung Auskunft einzuholen und gegebenenfalls eine Vorauszahlung zu verlangen. Barzahlung (Nachnahme oder Vorauszahlung) verlangen wir auch von solchen Bestellern, die noch über die Frist gelaufene Rechnungen zur Zahlung offen haben. Auch können wir die Annahme und Ausführung von weiteren Aufträgen von einer Sicher-stellung oder Vorauszahlung seitens des Käufers resp. Bestellers abhängig machen.

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, vorn Vertrag zurückzutreten oder das verkaufte Gut zurückzunehmen, sofern der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens innerhalb einer Woche nach jeweiliger Fälligkeit nachkommt. ist Zahlung in Teilbeträgen vereinbart und bleibt der Käufer mit zwei oder mehreren aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand, so ist der ganze jeweilige Restbetrag zur Zahlung fällig. Sofern uns nach Vertragsabschluss Nachteiliges über die Zahlungsweise des Kunden bekannt wird, so können wir, entgegen getroffenen Vereinbarungen, Vorauszahlungen oder Teilvorauszahlungen verlangen bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

5. Eigentumsvorbehalt

Die SUNCAR AG bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises uneingeschränkte Eigentümerin der gelieferten Ware. Der Käufer räumt der Verkäuferin das Recht ein, diesen Eigentumsvorbehalt entsprechend eintragen zu lassen (ZGB 715). Der Käufer ist verpflichtet, die Maschinen bzw. Geräte unbedingt sorgfältig zu behandeln. Er haftet unmittelbar für alle Beschädigungen des Liefergegenstandes und muss eventuell erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten in angemessener Frist und Form ausführen lassen sowie den Liefergegenstand gegen alle in Frage kommenden Risiken in voller Höhe versichern lassen. Der Besteller darf über den Liefergegenstand nicht in einer unser Eigentumsrecht verletzenden Weise verfügen, der Käufer darf die Ware nicht weiterveräussern.

6. Lieferfrist

Unser Bemühen wird immer sein, die von uns zugesicherten Lieferfristen auch im Falle von nicht voraussehbaren Erschwernissen einzuhalten, doch können wir dafür keine gesetzlich verpflichtende Gewährleistung übernehmen. Es kann unter anderem keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen werden, die aufgrund höherer Gewalt, Mobilmachung, kriegerischen Auseinandersetzungen, Aufruhr. Streiks, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder seitens SUNCAR AG nicht verschuldeter Ereignisse eintreten. Können die bestellten Waren oder Dienstleistungen infolge unverschuldeter Ereignisse nicht oder nur verspätet geliefert bzw. erbracht werden,

stehen dem Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche zu, wenn solche nicht ausdrücklich vorher bilateral festgelegt worden sind. Verzögerungen in der Auftrags-ausführung zufolge Selbstverschulden des Käufers durch Schaffung unsachgemässer oder untauglicher Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages durch SUNCAR AG oder deren Beauftragte berechtigen den Käufer nicht zum Widerruf des Auftragsverhältnisses und begründen keine Haftung der SUNCAR AG.

Lieferung

Eine Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware unser Haus verlässt bzw. eine Dienstleistung erbracht worden ist. Versand- und Transportgefahren gehen dann an den Besteller über, auch wenn fracht- oder portofreie Lieferung vereinbart wird. Die Verpackung erfolgt mit grösster Sorgfalt und nach Massgabe des jeweiligen Transportgutes und dessen Eigenschaften. Tritt trotzdem ein Bruch- oder Transportschaden auf, auch wenn die Verpackung rein äusserlich keine Beschädigung aufweist, ist der Empfänger verpflichtet, mit dem Transportführer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu erstellen und den Anspruch auf Schadenersatz direkt bei diesem geltend zu machen. Bei Post- oder Bahnversand wird die Verpackung zusammen mit dem Porto bzw. den Frachtkosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und im Auftrage des Bestellers und zu dessen Lasten abgeschlossen.

Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft und Annahme der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

8. Garantie und Haftung

Unsere oder eine von unseren Lieferanten gewährte Garantie erstreckt sich vom Tage der Auslieferung an auf alle innerhalb der vereinbarten Garantiefrist auftretenden Mängel und Fehlfunktionen sowie diese nachweislich Ursachen in schlechtem Material oder einer fehlerhaften Fabrikation haben. Unsere Haftung beschränkt sich jedoch, nach unserer Wahl, auf den Ersatz, die Reparatur oder eine Ausbesserung des Mangels an unserem Domizil oder Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises für nicht ersetzbare Gegenstände. Jede weiterreichende Gewährleistung, insbesondere auch die Haftung für die Kosten der De- und Neumontage eines Gerätes wie auch für irgendwelche Schäden oder Folgeschäden, die unmittelbar oder mittelbar durch den Ausfall des Gerätes oder eine erbrachte Dienstleistung entstehen, lehnen wir ausfrürklich ab

Als Garantiebeleg gilt die Faktura. Von der Garantie ausdrücklich ausgenommen sind Verschleiss- und Verbrauchsmaterialien sowie solche Schäden, die nachweislich auf unsachgemässe Handhabung oder ein untaugliches Betriebsumfeld zurückzuführen sind. Eine Demontage oder Abänderungen an von uns gelieferten Maschinen durch den Käufer oder durch von ihm ohne unsere Einwilligung beauftragte Dritte lassen einen von uns gewährten Garantieanspruch augenblicklich hinfällig werden.

Natürlicher Verschleiss ist von der Garantie ausgeschlossen. Voraussetzung zur Annahme unserer Garantieverpflichtungen ist eine pünktliche Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sämtliche weitere Ansprüche, so diejenigen auf Minderung, Wandlung, Schadenersatz oder entgangenen Gewinn, sind uns gegenüber in jedem Fall ausgeschlossen. Wir können auch nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die durch fehlerhafte Aufstellungen, mangelhafte Behandlung, übermässige Beanspruchung oder fremde Ein-flüsse auf das Material hervorgerufen worden sind.

Ersatzanspruch

Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät während einer Garantiereparatur seitens des Käufers.

10. Besteller

Der Besteller erkennt die vorstehenden Verkaufsbedingungen auch stillschweigend an, so dass es eines späteren Hinweises darauf nicht mehr bedarf.

11. Mietgeschäfte

Für Mietgeschäfte gelten unsere Allgemeinen Mietbedingungen, welche in der jeweils gültigen Fassung unserer Mietpreisliste enthalten sind und einen integrierenden Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar-stellen.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das Domizil der SUNCAR AG. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand für beide Seiten ist derjenige am Domizil der SUNCAR AG.